



Grundsätzlich gilt die „Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule“ (Zu finden bei der Erziehungsdirektion mit Internet-Adresse: http://www.sta.be.ch/belex/d/BAG-pdf/BAG_07-56.pdf).

1. Entschuldigte Abwesenheiten

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine, falls nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich.

Die Eltern informieren die Klassenlehrkraft **möglichst vorgängig** über den Grund der Absenz.

2. Dispensationen

Die nachstehende Aufzählung von Gründen für eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern ist nicht abschliessend:

- Wichtige Familienereignisse
- Fernbleiben auf Grund religiöser Gebote
- Ferien der Eltern fallen aus beruflichen Gründen nicht für mindestens 4 Wochen mit den Schulferien zusammen
- Aktive Teilnahme an wichtigen (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Schnupperlehren
- Besuch der Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Die Eltern reichen bis spätestens **4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn ein schriftliches Dispensationsgesuch** an die Schulleitung ein. Das Gesuch ist zu begründen und allenfalls zu belegen. Gilt das Gesuch für mehrere Kinder in verschiedenen Schulhäusern, muss dies auf dem Gesuch ersichtlich sein. Schnupperlehren können auch kurzfristiger bewilligt werden. Diese Gesuche werden einmal pro Stufe (KG; 1.-3. Schuljahr; 4.-6. Schuljahr; OS) bewilligt.

3. Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden, unabhängig von anderen Absenzen oder Dispensationen. Es muss auch ein freier Halbtag bezogen werden, wenn an diesem Halbtage nur 1 Lektion Unterricht stattfindet und auch für AdS-Lektionen. Die Klassenlehrkraft ist bis **spätestens am Vortag durch die Eltern** zu orientieren.

Ausnahme: An der Solennität dürfen keine Halbtage bezogen werden.

Es erfolgt kein Eintrag ins Zeugnis. Schulfreie Nachmittage zählen nicht als Schulhalbtage.

4. Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht **kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht** im Rahmen der Schule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er/sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in einem solchen Fall von Gesetzes wegen, nach Anhören (Kurzprotokoll) der Betroffenen Anzeige zu erstatten.